

**Bericht des Vorstands  
der AMAG Austria Metall AG  
gemäß § 170 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG  
(Genehmigtes Kapital 2015)**

Zu Punkt 10 der Tagesordnung der 4. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, soll folgender Beschluss gefasst werden:

Beschlussfassung über

- a) *den Widerruf des eingeräumten genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs 5 der aktuellen Satzung in der Höhe von derzeit EUR 9.736.000,- (Euro neun Millionen siebenhundert-sechsdreißigtausend), das durch Ausgabe von bis zu 9.736.000 (neun Millionen siebenhundertsechsdreißigtausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht zu den in der Ermächtigung nach § 4 Abs 5 der Satzung festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden kann; sowie gleichzeitig über*
- b) *die Ermächtigung des Vorstands, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 17.500.000 (Euro siebzehn Millionen fünfhunderttausend), durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 (siebzehn Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), und zwar auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen; sowie gleichzeitig über*
- c) *die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015 ergeben, zu beschließen; sowie gleichzeitig über*
- d) *die entsprechenden Änderungen in der Satzung in § 4 (Grundkapital).*

In Hinblick auf den möglichen, mit dem Genehmigten Kapital 2015 verbundenen Ausschluss des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2015 ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

1. Ein wesentliches strategisches Ziel der AMAG ist es, mit nachhaltigem Wachstum die Ertragskraft der AMAG abzusichern und zu stärken. Die Finanzierung von organischen Wachstumsschritten und möglichen Unternehmenserwerben erfordern größtmögliche Flexibilität. Der Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich um Finanzierungsmaßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.
2. Außerdem kann bei Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital als Gegenleistung in vielen Fällen ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei reinen Barzahlungen. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass die AMAG derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer möglicher Expansionsschritte auch durch den Einsatz von Aktien aus genehmigtem Kapital zu ermöglichen.
3. Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird.
4. Die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte – zB durch den Erwerb von Beteiligungen im Wege von Sacheinlagen – zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken.
5. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auch die Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft über den möglichen Einstieg von Investoren verbessert werden kann und damit neue Investoren als Aktionäre gewonnen werden können.
6. Aber auch bei Barkapitalerhöhungen kann das genehmigte Kapital von Nutzen für die Gesellschaft sein. Die Gesellschaft soll – gerade vor dem Hintergrund des kompetitiven Marktumfeldes und/oder des beabsichtigten Wachstumskurses – auch in Zukunft die Möglichkeit haben, zusätzliches Kapital rasch und zielgerichtet zu beschaffen. Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre bietet dabei ein Höchstmaß an Flexibilität im Rahmen einer Eigenkapitalfinanzierung.
7. In der Regel kann mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses auch bei Barkapitalerhöhungen eine Aktienveräußerung, auch ohne Erstellung eines Kapitalmarktprospekts und ohne Bindung an Bezugsfristen oder Börsezeiten erfolgen und dadurch die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um in einem volatilen Marktumfeld etwaige Zeitfenster für günstige Finanzierungen optimal nutzen zu können. Insbesondere können dadurch das Kursrisiko und die Transaktionskosten gesenkt, das Risiko von Spekulationen gegen die Aktie der Gesellschaft minimiert, die Aktionärsbasis verbreitert, und ein Ausgabebetrag möglichst nahe am jeweils aktuellen Börsenkurs erzielt werden. Bestehende

Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse zuzukaufen, sodass auch insofern in der Regel die Gefahr einer Verwässerung der Aktionärsrechte minimiert werden kann, während der Gesellschaft weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die eine rasche und attraktive Innenfinanzierung der Gesellschaft ermöglichen.

8. Die optimale Erreichung dieser angestrebten Ziele, nämlich die Expansion der Geschäftstätigkeit und die Erschließung neuer Märkte und die rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft, liegt im Interesse aller Aktionäre und der dafür erforderliche Bezugsrechtsausschluss ist somit sachlich gerechtfertigt.
9. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch den Vorstand und ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft möglich ist. Der Vorstand wird von seiner Ermächtigung nur Gebrauch machen und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung zum Bezugsrechtsausschluss nur geben, wenn der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt werden kann, also im überwiegenden Interesse gelegen, verhältnismäßig und erforderlich ist.
10. Es handelt sich somit ausschließlich um einen Ermächtigungsbeschluss und um keinen Direktausschluss des Bezugsrechts. Insofern kann dieser Bericht noch nicht auf spezifische Transaktionen eingehen; diesbezüglich hat der Vorstand jedoch, sofern es zu einer Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, gemäß § 171 Abs 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses einen weiteren Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts zu veröffentlichen.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen. 23. März 2015



---

Dipl.-Ing. Helmut Wieser  
Vorstandsvorsitzender



---

Mag. Gerald Mayer  
Finanzvorstand



---

Priv.-Doz.DI Dr. Helmut Kaufmann  
Technikvorstand